

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Dinslaken (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Wesel (nachstehend Kreis genannt) gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG für die dem Elektro-Altgeräte-Register (EAR) jeweils gemeldeten Gerätegruppen.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthalten biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen, Garten- und Parkabfälle, Baum- und Strauchschnitt.
3. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
5. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
8. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG);
9. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit einem Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
12. Annahme und Befördern von Bauschutt (Kleinmengen);
13. Annahme und Befördern von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Kleinmengen).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch

- eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Altpapier, Bioabfälle);
- eine grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Sperrmüll, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metallabfälle, Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und Herbst eines Jahres);
- eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung durch Annahme von Abfällen am Wertstoffhof (Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Sperrmüll, Altpapier, Metallabfälle, Kunststoffabfälle, Glasabfälle, Altbatterien, Altkleider und Altschuhe, Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle);
- durch Annahme von pflanzlichen Abfällen an der Annahmestelle für Garten- und Grünabfälle (Garten-, Parkabfälle und Baum- und Strauchschnitt in Kleinmengen);
- Altkleidern und Altschuhen an Altkleidercontainern;
- gefährlichen Abfällen an einem Schadstoffmobil.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapier-Tonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

- (4) Die Stadt behält sich vor, auf Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken versuchsweise neue Wege zur Durchführung der Abfallentsorgung zu erproben.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Das sind alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog) genannt sind, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG)

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt an einem mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG von dem / der Abfallerzeuger/in (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer/in (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen, Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.
Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den/die gewerblichen Abfallbesitzer/innen und Abfallerzeuger/innen unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.
Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung.
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird nur im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die zuständige Behörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem/der zurücknehmenden Hersteller/in oder Vertreter/in durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/in, Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen und/oder Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis vom 21.12.2020 in der z. Z. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/Säcke zugelassen:

Restmüll

Schwarze Abfallbehälter mit rotem Deckel oder roten Aufklebern (14-tägliche Abfuhr)

Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel (4-wöchentliche Abfuhr)

Schwarze Abfallbehälter mit weißen Aufklebern (wöchentliche Abfuhr)

Fassungsvermögen:

- 60 Liter
- 60 Liter (mit Deckelprägung 10, 20, 30 oder 40 Liter, Sonderregelung für 1–3 Personen-Grundstücke)
- 80 Liter
- 120 Liter
- 240 Liter
- 1.100 Liter

Gebührenpflichtige Abfallsäcke der Stadt Dinslaken für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet. Die Säcke werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Restmüllabfuhr neben den Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt werden und ein Füllgewicht von 15 kg nicht überschreiten.

Altpapier

Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel

Fassungsvermögen:

- 240 Liter
- 1.100 Liter

Bioabfälle

Schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel

Fassungsvermögen:

- - 80 Liter
- - 120 Liter
- - 240 Liter

Gebührenpflichtige Abfallsäcke der Stadt Dinslaken aus Papier für biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle. Die Säcke werden von der Stadt nach vorheriger Anmeldung an dem Tag der Entleerung der Abfallgefäße für Biomüll abgefahren. Die Anmeldung muss spätestens einen Tag vorher bis um 12:00 Uhr telefonisch beim DIN-Service erfolgen.

Glas

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas (Bringsystem).

Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff

Schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelbe Abfallbehälter
Gelbe Kunststoffsäcke

Altkleider und Altschuhe

Depotcontainer im Stadtgebiet (Bringsystem)

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in bzw. jede Eigentümergemeinschaft hat unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen das für die Entsorgung des Grundstücks erforderliche Behältervolumen für Restmüll sowie auf Wunsch für Papier und Biomüll zu beantragen. Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in bzw. jede Eigentümergemeinschaft ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person/Woche.
- (3) Besteht für das angeschlossene Grundstück eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang in Folge ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) oder wird/werden auf dem Grundstück ein/mehrere Behälter für Bioabfälle genutzt, kann das Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen auf Antrag auf 5 Liter pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden.

- (4) Für Grundstücke mit 1 – 3 Personen gilt folgende Sonderregelung:
 Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in wird bei Nutzung des 60 Liter Restmüllgefäßes, um den Anreiz zur Müllvermeidung und Mülltrennung zu sichern, nur das errechnete Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person und Woche für die Abfallgebühr berechnet, wenn tatsächlich nur dieses Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen benutzt wird.
- (5) Die Aufstellung der Abfallgefäße für Altpapier, Pappe und Karton auf dem Grundstück ist für die/den Grundstückseigentümer/in freiwillig.
- (6) Die Aufstellung der Gefäße für Biomüll auf dem Grundstück ist für die/den Grundstückseigentümer/in freiwillig. Im Falle der Aufstellung und Nutzung der Biotonne und gleichzeitiger Reduzierung des Mindest-Restmüll-Behältervolumens auf 5 Liter pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche beträgt das Mindest-Biomüll-Behältervolumen je Grundstück für:
- | | |
|------------------|--------------------------------|
| 1 – 10 Personen | 80 Liter |
| 11 – 13 Personen | 120 Liter |
| 14 – 17 Personen | 2 x 80 Liter |
| 18 – 22 Personen | 1 x 80 Liter und 1 x 120 Liter |
| ab 23 Personen | 240 Liter |
- Die Anmeldung der Biotonne ist sofort zum 01. des Folgemonats möglich. Die Biotonne kann jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres abgemeldet werden.
 Der Antrag muss jeweils sechs Wochen vorher bei der Stadt eingegangen sein. Eine Erhöhung des Behältervolumens ist jederzeit möglich.
 Die Aufstellung von Biotonnen je Grundstück ist begrenzt. Das Biomüllgefäßvolumen muss in einem angemessenen Verhältnis zum genutzten Restmüllgefäßvolumen stehen. Die Stadt legt die höchst zulässige Anzahl von Biotonnen je Grundstück fest.
- (7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/in, Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen /Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter/innen	Je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/in / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5

Unternehmen /Institution	Je Platz/ Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (8) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird bei Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters das sich aus §11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 berechneten Behältervolumen hinzugerechnet.
- (10) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen oder das Mindest-Restmüllvolumen gem. Abs. 4 nicht ausreicht, so hat die/der Grundstückseigentümer/in die Aufstellung von größeren oder zusätzlichen Abfallgefäßen mit angemessenem Behältervolumen durch die Stadt zu dulden.
- (11) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (12) Die Möglichkeit der Veränderung von Behältervolumen beim Restmüll bei geänderter Personenzahl ist sofort zum 01. des Folgemonats möglich. Verändert sich die Personenzahl nicht, kann das Behältervolumen zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres verringert werden. Der Antrag muss jeweils sechs Wochen vorher bei der Stadt eingegangen sein. Eine Erhöhung des Behältervolumens ist jederzeit möglich.

§ 12

Standplatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen. Der / die Anschlusspflichtige hat auf den Grundstücken einen Standplatz für die Abfallbehälter einzurichten. Der Standplatz ist in den Fällen der Absätze 4 und 5 Satz 1 mit der Stadt Dinslaken abzustimmen.
- (2) Die zu leerenden Abfallbehälter bis 240 Liter Fassungsvermögen und die 1.100 Liter Abfallbehälter gemäß Abs. 4 Satz 2 und die Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen zu den festgesetzten Abfuhrterminen so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr, noch Fußgänger/innen gefährdet oder behindert werden. Ist ein Gehweg vorhanden, so sind die Behälter auf den Gehweg am Fahrbandrand zu stellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (3) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegen (z. B. Hinteranlieger) oder sofern das Sammelfahrzeug aus verkehrsrechtlichen Gründen (z. B. Straße zu schmal oder ständig von Fahrzeugen zugestellt) oder aus Gründen der Unfallverhütung (z. B. keine Wendemöglichkeit) eine Straße nicht befahren kann, so sind die Abfallbehälter vom dem/der Anschlusspflichtigen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

- (4) Die 1.100 Liter Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück nicht mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt liegt und den Anforderungen nach Abs. 6 entspricht, werden von der Stadt von dem jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück zur Entleerung geholt und nachher wieder zum Standplatz zurückgebracht. Bei größerer Entfernung oder Nichteinhaltung der Vorgaben gem. Abs. 6 für den Standplatz und den Transportweg ist die Stadt von dem gebührenfreien Holen und Zurückbringen der Abfallbehälter befreit.
- (5) Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in werden Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier / Pappe / Karton) in den Größen bis 240 Liter und 1.100 Liter (Standplatz mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt) von der Stadt vom Standplatz geholt und nach der Entleerung zurückgebracht (Vollservice). Der Vollservice ist gebührenpflichtig. Es werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Dinslaken erhoben. Der Vollservice kann nur für alle Abfallbehälter auf dem Grundstück beantragt werden. Nicht möglich ist der Vollservice nur für einzelne Abfallarten und / oder einzelne Gefäße von Miet- oder Eigentumswohnungen. Für das privat organisierte System der Sammlung von Leichtstoffverpackungen (gelbe Tonne) wird der Vollservice von der Stadt nicht angeboten. Der Vollservice kann aus Gründen der Tourenplanung nur bis zum 30.06. eines Jahres für den 01.01. des folgenden Jahres beantragt bzw. abgemeldet werden. Nur bei besonders begründeter und nachgewiesener Dringlichkeit wird der Vollservice unterjährig angeboten, sofern es die Mitarbeiter- und Fahrzeugkapazitäten zulassen.
- (6) Sofern die Abfallbehälter in den Fällen des Abs. 4 und 5 von der Stadt an dem Standplatz abzuholen und zurückzubringen sind, müssen sich die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen (Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä.) und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und für den Transport geeignet befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Standplätzen soll die Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.
- (7) Beim Vollservice kann die Stadt Ausnahmen von den Anforderungen an die Standorte und Transportwege (Abs. 6) machen, sofern die Vorgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit eingehalten werden. Der zusätzliche Mehraufwand bzw. die Mehrbelastung wird bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Die Stadt entscheidet im Einzelfall, ob der Vollservice aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter und Säcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sowie die Depot-Container für Weiß-, Braun- und Grünglas werden von dem der privaten Systeme beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die/der Abfallbesitzer/in, Erzeuger/in haben die Abfälle getrennt nach Restmüll, Altpapier, Glas, Bioabfällen, Altkleider, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung zur Abholung bereit zu stellen:
 1. Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter mit rotem oder schwarzem Deckel bzw. roten oder weißen Aufklebern einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
 2. Altpapier ist in den schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.

3. Bioabfälle sind in den schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
 4. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 5. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelben Abfallbehältern oder in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
 6. Altkleider sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sowie nach Bedarf zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die gefüllten Abfallbehälter und Säcke dürfen folgendes zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten:
- | | |
|-------------|--------|
| Abfallgefäß | |
| 60 Liter | 30 kg |
| 80 Liter | 40 kg |
| 120 Liter | 50 kg |
| 240 Liter | 100 kg |
| 1.100 Liter | 450 kg |
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Standorte der Annahmestellen der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Altkleider nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.
- (11) Die Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und müssen bis spätestens 6:30 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- (12) Fehlbefüllte Abfallbehälter z. B. für Altpapier und Bioabfälle werden von der Stadt nicht geleert. Werden Abfallbehälter wiederholt falsch befüllt oder nicht auf dem eigenen Grundstück, sondern im öffentlichen Straßenraum abgestellt, kann die Stadt diese Behälter einziehen.
- (13) Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter mit gemischtem Siedlungsabfällen oder anderen Abfällen zu füllen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückeigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückeigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden wie folgt geleert:

Restmüll

- a) Schwarze Abfallbehälter mit rotem Deckel oder roten Aufklebern 14-täglich.
- b) Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel 4-wöchentlich. Die 4-wöchentliche Abfuhr des Restmülls ist nur zulässig, bei gleichzeitiger Nutzung der Biotonne.
- c) Schwarze Abfallbehälter mit weißen Aufklebern wöchentlich. Die wöchentliche Entleerung der Abfallbehälter für Restmüll stellt eine Ausnahme von der grundsätzlichen 14-täglichen und 4-wöchentlichen Abfuhr dar. Die wöchentliche Abfuhr des Restmülls ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in möglich (z. B. keine Stellplatzmöglichkeit auf dem Grundstück für größere oder zusätzliche Restmüllgefäße).
- d) Abfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll im 1, 2 oder 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus, wie das Abfallgefäß.

Altpapier

- e) Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel 4 wöchentlich.

Bioabfälle

- f) Schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel 14-täglich.

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff

- g) Schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallbehälter und gelbe Säcke 14-täglich.

- (2) Die Abfuhrtage sowie die Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des/der Anschlussberechtigten und jedes/r anderen Abfallbesitzers/in im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 3 m³) getrennt abgefahren. Dieses Recht gilt für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und für vergleichbare sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.
Größere Sperrmüllmengen können im Einzelfall auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr abgefahren werden.
Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 3 m³ nicht überschreiten.
- (3) Werden im Einzelfall mehr als 3 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von der/demjenigen, die/der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (4) Die Sperrmüllabfuhr findet jeweils auf Antrag (Sperrmüllkarte/Internet) statt. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender und im Internet der Stadt Dinslaken bekannt gegeben.

- (5) Zur Abfuhr angemeldeter Sperrmüll darf frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und muss spätestens bis 6:30 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Der Sperrmüll ist so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr noch Fußgänger/innen gefährdet oder behindert werden. Ist ein Gehweg vorhanden, ist der Sperrmüll auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu stellen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in oder jede/jeder Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, herumliegende Sperrmüllreste ohne Aufforderung unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (7) Sperrmüll kann darüber hinaus kostenlos auf dem Wertstoffhof in Dinslaken abgegeben werden.
- (8) Nicht zum Sperrmüll gehören zum Beispiel gemischte Bau- und Abbruchabfälle, wie Fenster, Haustüren, Gartenzäune, Sanitärkeramik.
Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.

§ 16 a

Entsorgung Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von der/dem Besitzerin der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG).
Besitzer/innen von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (2) Die Stadt sammelt große Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem auf Antrag ein (Sperrmüllkarte/Internet).
Elektronische Kleinteile werden im Rahmen der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 4 dieser Satzung) sowie auf dem Wertstoffhof entgegengenommen.
Große Elektro- und Elektronik-Altgeräte können darüber hinaus auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von der/dem Endnutzer/in (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer/in von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betreuungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/in, Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dinslaken erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die/der Grundstückseigentümer/in werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie/er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter/Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt oder die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter und Depotcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, dieser Satzung befüllt;
 - f) die Abfallbehälter nicht schonend zu behandeln oder zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Ablagerungen nicht reinigt (§ 13 Abs. 5 dieser Satzung);
 - g) Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt (§ 13 Abs. 10 dieser Satzung);
 - h) Abfallbehälter zu früh herausstellt (§ 13 Abs. 11 dieser Satzung);
 - i) die von der Stadt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) mit gemischtem Siedlungsabfällen oder anderen Abfällen befüllt (§ 13 Abs. 13 dieser Satzung);
 - j) entgegen § 16 Abs. 2 mehr als 3 m³ Sperrmüll herausstellt und entgegen § 16 Abs. 3 nicht unverzüglich nach der Sperrgutabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - k) Sperrmüll vor dem im § 16 Abs. 5 genannten Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt;
 - l) entgegen § 16 Abs. 6 herumliegende Sperrmüllreste nicht unverzüglich nach der Sperrmüllabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - m) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - n) der Auskunftspflicht gem. § 18 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt oder den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Zutritt nicht gewährt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung);
 - o) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 01.01.2015 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken (§ 3 Abs. 1)
 Positivkatalog**

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im folgenden Positivkatalog aufgeführt sind:

Abfall-Nr.	Bezeichnung
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe mit Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
08 01 11*	Farben und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwickler auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbänder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
11 01 05*	saure Beizlösungen
13 02 04*	chloriertes Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchloriertes Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfall-Nr.	Bezeichnung
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, und 17 09 03 fallen
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 17 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle

Abfall-Nr.	Bezeichnung
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Spermmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.